

8. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Walsrode (als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Bomlitz)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bomlitz in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14.03.2013 beschlossen:

§ 1

Ziffern IV sowie VIII des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung erhalten folgende Fassung:

IV. Gebühren für Bestattungen

Ausheben und Verfüllen des Grabes, Beseitigung des überschüssigen Bodens und Vorbereitung des Grabbeetes ohne Grabschmuck, Entsorgung der Kränze u. a.

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. Für Kinder bis zu 5 Jahren | 89,00 € |
| 2. Für Personen über 5 Jahre | 644,00 € |
| 3. Für Urnen | 137,00 € |

In den Gebühren sind die Kosten für Träger, Transport und Grabstellen nicht enthalten.

VIII. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht enthalten sind, ist die Höhe der Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand zu bemessen.

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Walsrode, 23.12.2020

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

gez. Helma Spöring